

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang aufgrund eines Vorlageantrages über die Beschwerde des Ing. A___, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde B___ vom 05.03.2026, in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom 23.03.2026, betreffend Nichtgewährung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Der Bf ist Obmann des Vereins „Unser B__“ - Verein für die Verschönerung, Erhaltung und Entwicklung der Stadt. Ziel dieses Vereins ist unter anderem sich für die Erhaltung und Verschönerung der historischen Bausubstanz in B__ einzusetzen.

Mit E-Mail vom 04.03.2026 teilte der Bf unter anderem mit, dass er von Baumaßnahmen in der zum Teil denkmalgeschützten Altstadt rechtzeitig Informationen erhalten möchte. Personenbezogene Daten könnten dabei geschwärzt werden. Begründend wurde ausgeführt, dass das Ortsbild ein öffentliches Interesse iSd Informationsfreiheitsgesetzes darstellt.

Am 05.03.2026 erging diesbezüglich ein Bescheid der „Stadtgemeinde B__“, mit dem der Zugang zu diversen Informationen zu Bauvorhaben im Stadtgebiet B__ nicht gewährt wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf einen „Widerspruch“ und teilte darin mit, dass er „um Einsicht in das geplante Bauvorhaben als solches (Bauplan) bzw. generell in geplante Bauvorhaben (Baupläne) gebeten“ hat. Abschließend wurde ausgeführt: „Vor diesem Hintergrund erneuere ich meinen Antrag auf Einsicht in das bzw. in anstehende Bauvorhaben im Sinne von Einsicht in um alle persönlichen Daten bereinigte Baupläne.“

In weiterer Folge erging die Beschwerdeentscheidung vom 23.03.2026 des Bürgermeisters der Stadtgemeinde B__ (im Folgenden: belangte Behörde), mit dem die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde und unter anderem auf den Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 5 Informationsfreiheitsgesetz hingewiesen wurde.

Mit Mail vom 03.04.2026 stellte der Bf einen Vorlageantrag und legte darin unter anderem dar, dass er anonymisierte Pläne zu Bauvorhaben einsehen möchte, um dazu seitens des Verschönerungsvereins eine Stellungnahme abgeben zu können.

II. Beweiserhebung, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Nichtgewährung

des Informationszugangs eine reine Rechtsfrage bildet, die aufgrund der Aktenlage zu klären ist. Da insoweit weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung zu klären sind, widerspricht ein Entfall der Verhandlung auch nicht den Wertungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091; vgl. VwGH, 12.11.2024, Ra 2024/11/0027).

II.2. Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und vollständig aus dem Behördenakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF BGBl. I Nr. 52/2025 lauten wie folgt:

„§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist. [...]

§ 7. Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

(1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht. [...]

§ 11. Rechtsschutz

(1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 Abs. 1 VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen.

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist. [...]

§ 16. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden. [...]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, lauten wie folgt:

„Akteneinsicht

§ 17. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensordnung.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGGV vorgegebenen Prüfungsumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 29.10.2025, Ra 2024/08/0071). Bei der Beurteilung des Umfangs der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts kommt es darauf an, worüber die Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abgesprochen hat (vgl. etwa VwGH 29.09.2025, Ro 2023/04/0045; 25.06.2024, Ra 2022/04/0167).

Spricht eine Behörde über ein Informationsbegehren ab, ist Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht allein die Frage, ob die mit dem Informationsbegehren befasste belangte Behörde die Information zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Das Informationsbegehren kann im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht daher nicht mehr geändert bzw. erweitert werden; allfällige Änderungen sind vom Verwaltungsgericht – bei sonstiger Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens – nicht zu berücksichtigen (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 02.02.2023, Ro 2023/13/0001; 28.06.2021, Ro 2021/11/0005).

Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid hat die belangte Behörde über das Informationsbegehren des Bf abgesprochen. Damit ist die Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht klar abgesteckt; darüberhinausgehende, erst in der Beschwerde oder im Vorlageantrag aufgeworfene Fragestellungen des Bf haben daher außer Betracht zu bleiben.

III.2.2. Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist unter dem Begriff „Information“ jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines informationspflichtigen Organs zu verstehen. Bloßes (nicht vergegenständlichtes) Wissen reicht für das Vorliegen einer Information im Sinne des IFG nicht aus. In welcher (materiellen) Form die Information vorhanden ist, spielt hingegen keine Rolle. Allerdings kann nur eine Wissenserklärung und damit nur gesichertes Wissen Gegenstand einer Information sein. Außerdem sind Gegenstand der Informationsverpflichtung nur Informationen, die für die Behörde vorhanden und verfügbar sind. Nicht verfügbar im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG sind Informationen, die erst beschafft werden müssten (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 15.09.2006, 2004/04/0018 mwN.). Die jeweils angerufene Stelle ist folglich keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

Zu betonen ist, dass das IFG ebenso wenig wie die damaligen Auskunftspflichtgesetze ein Ersatzmittel für verfahrensrechtliche Rechtsbehelfe darstellt. Es soll durch die grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten Transparenz gewährleisten, dient aber nicht der Durchsetzung einer (nicht zustehenden) Akteneinsicht oder der Korrektur, Wiederaufnahme bzw. Wiederauflösung abgeschlossener Verfahren. Es bietet damit keine Handhabe, Informationen zu erlangen, die den Parteien eines Verfahrens vorbehalten sind, bzw. die rechtliche Überprüfung einer bereits getroffenen Behördenentscheidung zu erzwingen oder die Vorgehensweise in einem bestimmten Fall (neuerlich) zu hinterfragen (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019 mwN). Davon abgesehen ist davon auszugehen, dass die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu den Auskunftspflichtgesetzen, wonach die Behörde nicht zur Zurverfügungstellung von Detailinformationen verpflichtet ist, wie sie etwa aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wären, auch auf nach dem IFG eingebrachte Informationsbegehren wie das vorliegende anzuwenden ist (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; 27.02.1991, 90/01/0143).

III.2.3. Im konkreten Fall möchte der Bf als Obmann des Verschönerungsvereins von Baumaßnahmen im Stadtgebiet von B__ rechtzeitig informiert werden und generell Einsicht in anonymisierte Baupläne zu Bauvorhaben bekommen, um als

Obmann des Vereines hierzu im jeweils laufenden Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme abgeben zu können im Hinblick auf das Stadtbild bzw. den Schutz des Ortsbildes.

Diese mehrfach vorgebrachten Begehren und Argumente des Bf zeigen, dass sein ursprünglicher Antrag nach dem IFG in erster Linie auf alle zukünftigen Bauvorhaben abzielt. Soweit sich die Anfrage auf Bauverfahren in der Zukunft bezieht, die zum Zeitpunkt der Antragstellung am 04.03.2026 noch gar nicht anhängig waren, liegen aber keine Informationen iSd § 2 Abs. 1 IFG vor. Aus dieser Bestimmung geht klar und eindeutig hervor, dass die begehrte Information „vorhanden und verfügbar“ sein muss. Das IFG ist somit kein taugliches Instrument, um zukünftige Informationen zu erhalten, sondern nur solche die bereits bei der Behörde tatsächlich (im Zeitpunkt der Antragstellung) vorliegen.

Aus den Formulierungen in den Schriftsätzen des Bf kann herausgelesen werden, dass er sich eventuell auch auf ein laufendes, bei der Behörde gerade anhängiges Verfahren bezieht. So heißt es etwa in der Beschwerde: „Einsicht in das geplante Bauvorhaben ...“. Nähere Konkretisierungen sind allerdings nicht vorhanden.

Hinsichtlich eines anhängigen Bauverfahrens liegen Informationen iSd § 2 Abs. 1 IFG bei der Behörde grundsätzlich vor. Allerdings ist hier zu beachten, dass sich das Begehren des Bf nicht auf die Erlangung abstrakter Informationen hierzu, sondern auf die Einsicht in Baupläne und damit auf die Erlangung von Detailinformationen, wie sie aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wären, bezieht. Behörden sind aber nicht zur Zurverfügungstellung derartiger Detailinformationen verpflichtet. Das Informationsfreiheitsgesetz sieht gemäß § 16 IFG einen Vorrang speziellerer Informationszugangsregeln wie der Akteneinsicht gemäß § 17 AVG vor und kommt insofern nur subsidiär zur Anwendung.

Das IFG dient nicht der Durchsetzung einer (nicht zustehenden) Akteneinsicht. Es bietet damit keine Handhabe, Informationen zu erlangen, die den Parteien eines Verfahrens vorbehalten sind (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019 mWN).

Auch in den Materialien (ErIRV 2238 BlgNR 27. GP 14) ist dazu festgelegt: „Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte) sollen weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein. Dies soll insbesondere für die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Akteneinsicht, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und Geodaten, die gesetzlichen Zugangsrechte zu archiviertem Schriftgut (Archivrecht), verfahrensrechtliche Geheimhaltungspflichten im Abgabenrecht (vgl. § 48a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961) aber etwa auch materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen (wie zB im Kinder- und Jugendhilferecht) gelten (vgl. auch oben die Erläuterungen zu dem im Artikel 1 Z 2 vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 4 B-VG). Diese besonderen

Informationszugangsrechte sind aber künftig am neuen Grundrecht auf Informationszugang (vgl. den im Artikel 1 Z 2 vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 2 B-VG) zu messen.“

Zudem ist bei einem gerade anhängigen baubehördlichen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen, dass sich die Behörde hier im Stadium der Vorbereitung einer Entscheidung befindet und daher der entsprechende Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 5 lit. a IFG zur Anwendung kommen kann. Eine entsprechende Konkretisierung auf ein Bauprojekt findet sich in den Eingaben des Bf jedoch ohnehin nicht.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen erweist sich die Abweisung des Informationsbegehrens somit als berechtigt: Hinsichtlich zukünftiger Bauvorhaben, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch gar nicht anhängig waren, liegen keine Informationen iSd IFG vor und ist dieses daher nicht anwendbar. Betreffend eines konkreten, laufenden baubehördlichen Genehmigungsverfahrens sind primär die Informationszugsregeln nach dem Akteneinsichtsrecht anwendbar.

III.2.4. Abschließend wird festgehalten, dass das Informationsfreiheitsgesetz aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich insofern eine Annexmaterie darstellt, als sich der Rechtsmittelweg nach dem jeweils einschlägigen Materiengesetz bestimmt, dem das konkrete Informationsbegehren zuzuordnen ist. Diesbezüglich ist zunächst Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG zu erwähnen. Nach dieser Bestimmung kann der Bund einheitliche Regelungen in Angelegenheiten der Informationsfreiheit treffen, wenn er einen solchen Bedarf als gegeben erachtet; besteht kein Bedarf nach einheitlichen Regelungen, ist hingegen die Materiengesetzgebung befugt, Vorschriften über den Zugang zu staatlichen Informationen in den jeweiligen Bundes- oder Landesgesetzen zu erlassen (sogenannte Adhäsionskompetenz). Ebenso ist die Vollziehung gemäß Abs. 4 Z 2 par. cit. je nachdem Bundes- oder Landessache, ob die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist. Eine Verbindung des Informationsfreiheitsgesetzes zu dem jeweiligen Materiengesetz, das einem Informationsbegehren zugrunde liegt, stellen auch die Zuständigkeitsnormen des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 IFG her. In diesen ist normiert, dass zur Gewährung des Informationszugangs jenes informationspflichtige Organ zuständig ist, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört (Abs. 2 par. cit.), und dass Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen sind, als sie in Angelegenheiten ergehen, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind (Abs. 3 par. cit.).

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist aus diesen Gründen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden gemäß Art. 118 Abs. 4 B-VG iVm § 95 Abs. 1 Oö. GemO 1990 kein Instanzenzug eröffnet, wenn die dem Informationsbegehren zugrundeliegende Materie – wie hier die Oö. Bauordnung – in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fällt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Obwohl noch keine höchstgerichtliche Judikatur zum Informationsfreiheitsgesetz vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut insbesondere des § 2 Abs. 1 und § 16 IFG stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Davon abgesehen bringen Informationsbegehren gemäß § 7 IFG in der Regel streng sachverhaltsbezogene Rechtsfragen mit sich, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Schon deshalb sind solche Fälle in der Regel nicht als Rechtsfrage im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG zu qualifizieren (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0001 mWN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang